
S 42 KR 364/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	28.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beiträge zur knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung betriebliche Altersversorgung Kapitalleistung, Kapitalauszahlung Verfassungsmäßigkeit Freibetrag
Leitsätze	Zur Beitragspflicht der Kapitalleistung aus einer vom Arbeitgeber des Versicherten vor dem 1. Januar 2004 begründeten betrieblichen Altersversorgung. Die auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung anzuwendende Freibetragsregelung nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V in der Fassung des GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetzes vom 21. Dezember 2019 gilt (erst) ab dem 1. Januar 2020
Normenkette	SGB V § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V § 226 Abs. 2 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 42 KR 364/18
Datum	22.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 28 KR 113/20
Datum	18.03.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 22. Januar 2020 wird zurÄ¼ckgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Â

Die KlÃgerin wendet sich gegen die Erhebung von BeitrÃgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung auf die Kapitalleistung aus einer betrieblichen Altersversorgung.

Â

Die 19Â geborene KlÃgerin erhielt von ihrer seinerzeitigen Arbeitgeberin, der frÃ¼heren D AG, am 1. Februar 1996 die Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Die zugrunde liegenden BeitrÃge wurden im Rahmen der Entgeltumwandlung von der KlÃgerin aufgebracht. Ihr ArbeitsverhÃltnis endete zum 31. Dezember 2005. Mit Eintritt in den Ruhestand am 1. August 2016 wurde sie aufgrund des Altersrentenbezugs pflichtversichertes Mitglied der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei der Beklagten. Im Januar 2017 wurde ihr aus der betrieblichen Altersversorgung eine Kapitalleistung in HÃ¶he von einmalig 23.044 â¬ ausgezahlt.

Â

Mit Bescheiden vom 9. MÃrz 2017 setzte die Beklagte die BeitrÃge der KlÃgerin fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Februar 2017 fest unter Zugrundelegung von 1/120 der Kapitalleistung (192,03 â¬) als monatlicher Zahlbetrag fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 2017 bis zum 31. Januar 2027. Auf entsprechende Anfrage der Beklagten bestÃtigte die Rechtsnachfolgerin der Arbeitgeberin der KlÃgerin, die DÂ GmbH mit Schreiben vom 13. November 2017, dass es sich bei dem ausgezahlten Betrag von 23.044 â¬ um eine komplett arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung handle. Den Widerspruch der KlÃgerin gegen die Bescheide vom 9. MÃrz 2018 Ã¼ber die Beitragserhebung aus VersorgungsbezÃ¼gen zur Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 1. Februar 2017 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26. Juni 2018 zurÃ¼ck. Vom 1. Januar 2004 an unterlÃgen alle Kapitalleistungen, die der Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter ErwerbsfÃhigkeit dienen, der Beitragspflicht. Bei beitragspflichtigen VersorgungsbezÃ¼gen, die als Kapitalleistung gewÃhrt wÃ¼rden, gelte 1/120 der Kapitalleistung als monatlicher Zahlbetrag. Der Betrag der Kapitalleistung werde auf 10 Jahre umgelegt. Die Frist von 10 Jahren beginne mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Kapitalleistung

folgenden Kalendermonats. Für Rentenbezieher gelte die Besonderheit, dass erst Beiträge zu zahlen seien, wenn die monatlichen, beitragspflichtigen Einnahmen aus den Versorgungsbezügen insgesamt 1/20 der monatlichen Bezugsgründe überstiegen. Bei Versicherungspflichtigen gelte für die Bemessung der Beiträge aus den Versorgungsbezügen der allgemeine Beitragssatz; hinzukomme der Zusatzbeitrag der Knappschaft. Die Beiträge aus einer Kapitalleistung seien vom Versicherten an die Krankenkasse zu zahlen. Aus der Kapitalleistung in Höhe von 23.044 € seien mithin nach Auszahlung im Januar 2017 für die Zeit vom 1. Februar 2017 bis zum 31. Januar 2027 aus einem Betrag von monatlich 192,03 € Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten.

Ä

Die von der Klägerin am 26. Juli 2018 erhobene Klage hat das Sozialgericht Cottbus mit Urteil vom 22. Januar 2020 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig. Die Klägerin sei versicherungspflichtige Rentnerin. Beitragspflichtig seien neben dem Zahlungsbetrag der Rente auch vergleichbare Einnahmen. Hierzu zähle die Kapitalleistung aus der betrieblichen Altersversorgung. Verfassungsrecht werde hierdurch nicht verletzt. Das Vertrauen der Klägerin in die frühere Rechtslage sei nicht schutzwürdig. Die Begründung der angefochtenen Bescheide, auf die im Übrigen verwiesen werde, sei zutreffend.

Ä

Mit ihrer Berufung vom 12. Februar 2020 haben die Prozessbevollmächtigten der Klägerin für diese geltend gemacht, ihr sei ab 1. Februar 1996 eine Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erteilt worden. Die entsprechenden Beiträge seien im Rahmen einer Entgeltumwandlung durch sie, die Klägerin, selbst gezahlt worden. Im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bei ihrer Arbeitgeberin seien die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit einer betrieblichen Altersversorgung gegeben gewesen. Sie, die Klägerin, werde unangemessen rückwirkend schlechter gestellt. Ihr Vertrauen sei schutzwürdig. Dem Beklagter habe mit dieser Art der betrieblichen Altersversorgung die Möglichkeit gegeben werden sollen, für das Alter vorzusorgen. Das Argument des Schutzes der Versicherungsgemeinschaft greife nicht im Ansatz durch. Die zugrunde gelegten 192,03 € seien jedenfalls um den Freibetrag von 159,25 € zu kürzen.

Ä

Nach Erteilung der Einverständnisse der Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung der Berichterstatterin hat die Beklagte auf Nachfrage mitgeteilt, dass nachfolgend der Klägerin gegenüber die Beitragsbescheide vom 21. September 2018, 20. Dezember 2018, 23. Juni 2020, 29. Oktober 2020, 19. Dezember 2020 und 2. Juli 2021 ergangen seien. Wegen deren Inhalts wird auf Blatt 88 bis 107 der Gerichtsakte verwiesen. Die Beteiligten sind sodann darauf hingewiesen worden,

dass diese Bescheide Gegenstand des Verfahrens geworden sein dürften und dass unverändert eine schriftliche Entscheidung der Berichterstatterin beabsichtigt sei (gerichtliches Schreiben vom 13. August 2021).

Â

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 22. Januar 2020 und die Bescheide der Beklagten vom 9. März 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2018, in der Fassung der Beitragsbescheide vom 21. September 2018, 20. Dezember 2018, 23. Juni 2020, 29. Oktober 2020, 19. Dezember 2020 und 2. Juli 2021 aufzuheben.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Sie ergänzt ihr erstinstanzliches Vorbringen dahingehend, dass der zum 1. Januar 2020 gesetzlich geregelte Freibetrag mit den Beitragsbescheiden vom 29. Oktober 2020 rückwirkend ab diesem Zeitpunkt bzw. den nachfolgenden Beitragsbescheiden berücksichtigt worden sei. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019 sei dagegen der gesamte Betrag des Versorgungsbezugs wie geschehen zu verbeitragen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vortrags der Beteiligten wird im Folgenden auf den Inhalt der Gerichtsakten und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Â

Entscheidungsgründe

Â

Die gemäß [Â§ 143](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und auch im Folgenden zulässige (vgl. [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)) Berufung der Klägerin, über die die Berichterstatterin ohne mündliche Verhandlung entsprechend den vorliegenden

Einverstndnissen der Beteiligten hat entscheiden knnen (vgl. [§§ 124 Abs. 2, 155 Abs. 3](#) und 4 SGG), ohne dass es nachfolgend zu einer erheblichen nderung der Prozesssituation gekommen wre, ist unbegrndet.



Streitgegenstand des Berufungsverfahrens sind die Bescheide der Beklagten vom 9. Mrz 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2018, in der Fassung der Beitragsbescheide vom 21. September 2018, 20. Dezember 2018, 23. Juni 2020, 29. Oktober 2020, 19. Dezember 2020 und 2. Juli 2021, wobei das Klage- und Berufungsbegehren sowie das angefochtene Urteil des Sozialgerichts sachdienlich dahingehend auszulegen sind, dass sich die Klgerin gegen smmtliche nach [§§ 86, 96 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens gewordenen Beitragsbescheide wendet und sich das Urteil des Sozialgerichts auf die kraft Gesetzes Gegenstand des Gerichtsverfahrens gewordenen erstreckt im Hinblick darauf, dass die Klgerin die Rechtmssigkeit der Verbeitragung der Kapitaleistung seit Beitragserhebung bestreitet und die Kammer die Klage unter Beachtung des entsprechend verstandenen Begehrens insgesamt abgewiesen hat. Im brigen entscheidet der Senat im Einverstndnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin ber die nach Urteilsverkndung durch das Sozialgericht der Klgerin bekanntgegebenen und infolgedessen gemss [§ 153 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 96 SGG](#) Gegenstand des Berufungsverfahrens gewordenen Beitragsbescheide auf Klage.



Das Sozialgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begrndung die zulssige Anfechtungsklage (vgl. [§ 54 Abs. 1 SGG](#)) der Klgerin abgewiesen, so dass hierauf zur Vermeidung von Wiederholungen nach [§ 153 Abs. 2 SGG](#) Bezug genommen wird. Die im Klage- und Berufungsverfahren angefochtenen Bescheide der Beklagten sind smmtlich rechtmssig und verletzen die Klgerin daher nicht in ihren Rechten. Ihr mit der Berufung ergnzend formulierter Feststellungsantrag, dass fr die in den angefochtenen Bescheiden aufgefhrten Einnahmen keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung bestanden habe, geht im Hinblick darauf ins Leere und ist jedenfalls unbegrndet.



Aus der Berufungsbegrndung ergibt sich, und zwar auch in Bezug auf die im Berufungsverfahren Klagegegenstand gewordenen Bescheide, nichts Abweichendes. Die Kapitalauszahlung aus der der Klgerin seitens ihrer frheren Arbeitgeberin bereits im Februar 1996 zugesagten betrieblichen Altersversorgung stellt einen betrieblichen Versorgungsbezug im Sinne von [§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 3](#) Var. 2 Sozialgesetzbuch Fnftes Buch  Gesetzliche Krankenversicherung  (SGB V), bzw. hinsichtlich der Sozialen Pflegeversicherung i.V.m. [§ 57 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Elftes Buch  Soziale Pflegeversicherung  [SGB XI]) in der seit 1. Januar 2004 geltenden Fassung vom 14. November 2003 ([BGBl. I S. 2190](#)  GKV-Modernisierungsgesetz) dar. Soweit

